



Sachbearbeitung	Bildung und Sport		
Datum	10.11.2009		
Geschäftszeichen	BS-204-Se/hö		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 09.12.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 506/09

---

Betreff: Entgeltordnung für städtische Schulräume und Schulhöfe

Anlagen: 2

**Antrag:**

Der Entgeltordnung für städtische Schulräume, Schulhöfe und Aulen ab 01.01.2010 wird zugestimmt.

Gerhard Semler

Genehmigt:  
BM 1, BM 2, OB, RPA, ZS/F

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:  
Eingang OB/G \_\_\_\_\_  
Versand an GR \_\_\_\_\_  
Niederschrift § \_\_\_\_\_  
Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

<b>Finanzielle Auswirkungen: Auswirkungen auf den Stellenplan:</b>	<b>Ja (siehe Ziff. 3c) Nein</b>
--	-------------------------------------

---

### 1. Ausgangslage

Die Entgeltordnung wurde letztmals zum 01.09.2003 geändert.

Die Schulen in städtischer Trägerschaft stehen außerhalb der regulären Unterrichtszeit auch Drittnutzern zur Verfügung.

Bislang wurde bei der Entgeltfestsetzung zwischen

- a. **internen Nutzern**  
( u.a. Musikschule, Familienbildungsstätte, vh, Abendrealschule, Abendgymnasium ) und
- b. **externen Nutzern**  
( u.a. Handwerkskammer Ulm, IHK Ulm, Landesverband Schornsteinfeger, Bezirkszahnärztekammer)

sowie zwischen Klassenräumen und Fachräumen (u.a. Chemie, Physik) unterschieden.

Vereinzelt wird auch nur der **Schulhof** für Veranstaltungen beansprucht.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das bisherige Abrechnungsverfahren aufwändig, d.h. zeit- und kostenintensiv, sowie hinsichtlich der Unterscheidung der Nutzer rechtlich bedenklich ist.

## 2. Kriterien für die Überlassung und Entgelterhebung von Schulräumen und Schulhöfen

Schulräume werden nur für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

- Lehr- und Übungsbetrieb
- Prüfungen
- Fortbildungen
- Kulturelle Veranstaltungen
- Kommerzielle Veranstaltungen, wenn sie nicht dem Schulbetrieb und dem Kinder- und Jugendschutz zuwider laufen,
- Veranstaltungen, die der Berufsfindung dienen

Veranstaltungen von politischen Parteien sind von der Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen ausgeschlossen. Mensen und Schulküchen werden nur unter den o.g. Kriterien überlassen. Eine private Nutzung von Schulräumen ist ausgeschlossen.

### a) Nutzungen mit verrechneten Entgelten

Schulräume und Schulhöfe werden bislang außerschulisch je nach Verfügbarkeit

- von Ulmer musik- und gesangstreibenden Vereinen, Sportvereinen
- Ulmer Kindergärten und Kindertagesstätten
- der Musikschule
- der Jugendkunstschule

für deren Zwecke zur Verfügung gestellt.

Bislang wurde für diese Nutzung kein Entgelt in Rechnung gestellt, wenn es hier um den reinen Lehr- und Übungsbetrieb dieser Einrichtungen geht. Nur wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen Eintrittspreise von den Besuchern/-innen erhoben werden, wird ein Entgelt für die Nutzung (siehe Ziff. 2 b) erhoben. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wurde jedoch ein sog. Verrechnungssatz angesetzt, der lediglich im jährlichen Haushaltsplan im jeweils zuständigen Unterabschnitt beziffert ist.

### b) Kostenpflichtige Nutzung

Von nachfolgenden Einrichtungen wird auf Grundlage der gültigen Entgeltordnung ein Entgelt für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen erhoben:

- Ulmer Kulturvereine
- der Volkshochschule Ulm,
- der Familien - Bildungsstätte Ulm e.V.,

- Ulmer Sportvereine außerhalb des regulären Lehr- und Übungsbetriebes (insb. für kostenpflichtige Sportveranstaltungen)
- anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- kommerzielle Nutzer
- Betriebssportgruppen

### 3. Künftige Entgeltregelung

Die Verwaltung schlägt vor, aus Gründen der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung künftig für alle Nutzer und alle Schul- und Fachräume einen einheitlichen Gebührensatz anzuwenden.

#### a. Berechnung der Entgelthöhe für Schul- und Fachräume

Die Berechnung der Entgelthöhe erfolgt analog der Gebührenbemessung für öffentliche Leistungen einschl. der Benutzungsgebühren (Kommunales Abgabegesetz vom 17.03.2005).

Konkret werden u.a. die aufgrund von Rechnungsergebnissen ermittelten, tatsächlichen Kosten ab Unterabschnitt 2110 (Schulen - mit Ausnahme der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung) für die Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und Gerätschaften, sowie die kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegt.

Im Ergebnis ergibt sich auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse aus dem Haushaltsjahr 2008 ein **durchschnittlicher Kostensatz von 18,39 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Zeitminuten); abgerundet somit 18 Euro.**

#### b. Entgelthöhe für Aulen und Schulhöfe

Die Verwaltung schlägt vor,

- für **Aulen** einen einheitlichen Kostensatz von 100 Euro pro Tag,
- für **Schulhöfe** einen einheitlichen Kostensatz von 250 Euro pro Tag

zu erheben.

Die vorgenannten Entgelte gelten incl. der Nebenkosten, mit Ausnahme evtl. notwendiger Sonderreinigungen.

#### c. Finanzielle Auswirkungen

Im Ergebnis ergibt sich im Vergleich zur bisherigen Verfahrensweise bei den sog. barzahlenden externen Nutzern keine Einnahmeveränderung. Bei den sog. „internen Nutzern“ (vh, fbs, Musikschule, sonst. kulturelle Einrichtungen) erhöhen sich die Nutzungsentgelte insgesamt um rd. 300 T€ p.a.. Diese Entgelte werden jedoch durch eine haushaltsinterne Verrechnung abgewickelt und dienen lediglich einer betriebswirtschaftlich korrekten Gesamtkostendarstellung bei der jeweiligen Einrichtung. Eine **direkte** finanzielle Be- oder Entlastung ergibt sich dadurch für diese Einrichtungen nicht.

#### 4. Überlassung von Sporteinrichtungen

Über die Überlassung und Entgelterhebung von städtischen Sporteinrichtungen (z.B. Turn- und Sporthallen) wird gesondert berichtet und zur Beschlussfassung vorgelegt.